Leitung des Sachverhalts durch den Staatsanwalt nicht gebunden, sondern es entscheidet allein darüber, welches Strafgesetz zur Eröffnung des Hauptverfahrens herangezogen werden soll. Spine eigene rechtliche Würdigung des Sachverhalts bringt das Gericht in seinen Entscheidungen zum Ausdruck.

Zur Prüfung der juristischen Beurteilung der Handlung, wegen der Anklage erhoben wurde, gehört auch die gerichtliche Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht (§58 StPO). Besteht hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten wegen der in der Anklageschrift bezeichneten Straftat und bejaht das Gericht außerdem das Vorliegen der im § 58 StPO angeführten Voraussetzungen, so eröffnet es nicht das Hauptverfahren, sondern übergibt die Sache an das zuständige gesellschaftliche Organ der Rechtspflege; denn unter diesen Umständen sind bei dem betreffenden gesellschaftlichen Gericht die besten Bedingungen für ein gesellschaftswirksames Ergebnis der Rechtsprechung in dieser Strafsache gegeben, und es bestehen hier die günstigsten Möglichkeiten zur umfassenden Organisierung der Werktätigen bei der Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen.

Die Pflicht des Gerichts, Qerichtskritik zu üben, wenn es Gesetzesverletzungen durch den Staatsanwalt oder durch ein Untersuchungsorgan feststellt (§20 Abs. 2 StPO), führt im Eröffnungsverfahren zur gerichtlichen Prüfung, ob aus dem Äktenmaterial die Nichteinhaltung, gesetzlicher Verfahrensvorschriften hervorgeht.

Beispiele

a) Das Untersuchungsorgan hat die in § 26 Abs. 2 StPO vorgeschriebene Belehrung eines Zeugen über das ihm zustehende Aussageverweigerungsrecht unterlassen.

b) Aus dem Aktenmaterial geht nicht hervor, daß das Untersuchungsorgan den Beschuldigten vor Abschluß der Ermittlungen über die Beweismittel unterrichtet hat (§ 105 Abs. 2 StPO).

c) Für eine Beschlagnahme ist keine rechtliche Bestätigung eingeholt worden (§ 121 StPO).

Wenn aus dem Aktenmaterial nicht hervorgeht, daß der Staatsanwalt gegen solche oder ähnliche Gesetzesverletzungen Maßnahmen eingeleitet hat, muß das Gericht einen Kritikbeschluß erlassen. Im Hinblick auf die zukünftige Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch das kritisierte Organ und auf die Vervollkommnung seiner Tätigkeit ist eine solche gerichtliche Maßnahme von großer erzieherischer Bedeutung.

Schließlich erstreckt sich die gerichtliche Prüfungspflicht auf die Fragen,

-- ob Gründe für eine Verfahrenseinstellung (§ 189 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 StPO) oder für eine vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 150 Ziff. 2 bis 4 StPO) vorliegen;

— ob ein Haftbefehl (§ 131 Abs, 1 StPO), eine Beschlagnahme (§ 119 Abs. 2 und 3 StPO), ein Arrestbefehl (§ 120 Abs. 5 StPO) aufrechterhalten werden muß, denn die Beschränkung der Rechte der Bürger darf nur solange andauern, wie es der Untersuchungszweck erfordert;

— ob der Antrag auf Schadensersatz zulässig ist (§ 198 StPO);

— ob ein gesellschaftlicher Ankläger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger zuzulassen ist (§ 197 StPO).